

3616/AB XXI.GP

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTeidIGUNG**Eingelangt am: 17.05.2002**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schwemlein, Genossinnen und Genossen haben am 20. März 2002 unter der Nr. 3630/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Stilllegung von 9 Munitionslager in Österreich" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 3:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die ressortinternen Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Schließung des Munitionslagers Lofer noch nicht abgeschlossen sind. Was die angesprochene betriebsame, wirtschaftliche Problemsituation des Salzburger Saalachtals betrifft, so kann diese, wie ich festhalten möchte, auf Grund der bestehenden Kompetenzrechtlage nicht vom Bundesministerium für Landesverteidigung gelöst werden, sondern bedarf zweifellos Maßnahmen im Zusammenwirken des Bundes (vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) und des Landes Salzburg.

Zu 2:

Die seitens der Fragesteller behaupteten Einkommenseinbußen können, insbesondere was den in der Anfrage angesprochenen Zusammenhang mit dem "Sozialpaket für den öffentlichen Dienst" anbelangt, nicht nachvollzogen werden. Vielmehr wurden die gesetzlichen Regelungen so konzipiert, dass die durch Organisationsänderungen anfallenden Erschwernisse aufgefangen und den Bediensteten weitere Verwendungen ohne gehaltsmäßige Einbußen ermöglicht werden. Darüber hinaus steht es jeden Betroffenen frei von den äußerst günstigen Regelungen des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes Gebrauch zu machen.

Zu 4:

Bei der angesprochenen Regelung "Vorruhestandskarenzierung" im Rahmen des Sozialplanes für den öffentlichen Dienst handelt es um eine befristete Maßnahme mit der die Republik Österreich längst notwendige Strukturanpassungen in der Verwaltung und eine Verschlankung des öffentlichen Dienstes insgesamt erreichen will. Diese gewählte Vorgehensweise, die im übrigen auch in der Privatwirtschaft (Arbeitsstiftungen sowie Maßnahmen durch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen) in einer noch ausgeprägteren Form Anwendung findet, nimmt dabei besonders auf die Wahrung der Rechte der betroffenen Bediensteten Bedacht. Der in der Anfrage zum Ausdruck gebrachte Zusammenhang zwischen den der allgemeinen Sicherung des Pensionssystems dienenden Bestimmungen über das gesetzliche Pensionsantrittsalter mit punktuellen, befristeten Maßnahmen zur Strukturbereinigung im öffentlichen Dienst, muss im Hinblick auf die völlig unterschiedlichen Intentionen dieser Regelungen als unzulässig zurückgewiesen werden.

Zu 5 und 11:

Das gemeinsame Ziel aller im Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Teilprojektgruppen ist die umfassende Reorganisation der Zentralstelle und der oberen militärischen Führung. Neben der Reduktion der Sektionen in der Zentralstelle sind die Einrichtung eines Generalstabschefs sowie die Einsparung von einem Fünftel der Planstellen und die Verlagerung freiwerdender Planstellen zur Truppe vorgesehen. Die Umsetzung der Reorganisation soll noch im Jahr 2002 erfolgen.

Zu 6 bis 8:

Für das neue Kommando Internationale Einsätze sind am Standort Graz rund 132 Arbeitsplätze vorgesehen. Dies inkludiert nicht die diesem Kommando unterstellten Truppen, Kräfte sowie Ausbildungs- und Einsatzvorbereitungseinrichtungen (Untersuchungsstraße etc.). Für das Kommando Sondereinsatzkräfte sind rund 30 Arbeitsplätze vorgesehen. Dieses Kommando ist für die Führung von Spezialeinsätzen bzw. Operationen zuständig, deren Bedeutung in Zukunft - wie der Einsatz in Afghanistan gezeigt hat - zunehmen wird.

Zu 9 und 10:

Die temporär eingerichtete Stabstelle umfasst lediglich zwei Bedienstete meines Ressorts, die aufgrund ihrer Eignung und bisherigen Verwendung vorübergehend mit

den angeführten Aufgaben betraut wurden (Dienstzuteilung bzw. Verwendungsänderung). Im Hinblick auf den Umstand, dass die Maßnahmen zur Information, Koordination und Implementierung von Sozialplan und Reorganisation der Zentralstelle und der oberen militärischen Führung mit rein ressortinternem Personal gelöst werden konnten, fielen keine zusätzlichen Personalkosten an. Der durch eine derartige, zukunftsweisende Reorganisation der Zentralstelle und der oberen militärischen Führung naturgemäß entstandene Mehraufwand an Arbeitskapazität konnte durch eine Verdichtung der Arbeitsleistung aller mit den diesbezüglichen Aufgaben betrauten Dienststellen erreicht werden.

Zu 12 bis 14:

Aufgrund des zur Frage 2 dargestellten Bemühens um soziale Verträglichkeit muss die Wortwahl des "Abschiebens" zurückgewiesen werden. Derzeit befinden sich sämtliche Personalmaßnahmen noch im Planungsstadium, weshalb seriöserweise im Moment noch keine genauen Zahlen genannt werden können. Darüber hinaus möchte ich betonen, dass meine Weisungen jedenfalls darauf abzielen, die gewählten Personalvertretungsorgane in die geplanten Maßnahmen einzubeziehen, um im Interesse der Bediensteten eine höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Zu Frage 15:

Der Sozialplan eröffnet den Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung insgesamt vier Möglichkeiten der Gestaltung ihrer beruflichen Zukunft. Im Einzelnen handelt es sich dabei um den "Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung", die "vorzeitige Ruhestandsversetzung", den "Karenzurlaub" und die "Abschlagszahlung" (das Nähere ergibt sich aus der Beilage). Ergänzend darf auf die Intranet-Homepage des Bundesministeriums für Landesverteidigung verwiesen werden, auf welcher weiterführende Antworten zu den einzelnen Möglichkeiten enthalten sind.

Beilage zu GZ 10 072/65-1.6/02**Der sogenannte "Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung":**

Beamte und Vertragsbedienstete können ab dem vollendeten 55. Lebensjahr karenziert werden. Dies ist ausschließlich aufgrund eines **Angebotes des Dienstgebers** möglich.

Voraussetzungen dieser **Vorruhestandskarenzierung** sind:

- Der Arbeitsplatz des Bediensteten muss auf Dauer **aufgelassen** werden (d.h. es muss zu einer Änderung der Geschäftseinteilung der betroffenen Dienststelle gekommen sein);
- Unmöglichkeit der Zuweisung eines entsprechend gleichwertigen Arbeitsplatzes;
- **Alter des Bediensteten mindestens 55 Jahre;**
- Die Karenzierung beruht auf einem **verbindlichen Angebot des Dienstgebers**. Eine Antragstellung des Dienstnehmers ist nicht vorgesehen. Es besteht vielmehr für den Dienstgeber die Möglichkeit, seinen Bediensteten, welche die o.a. Kriterien erfüllen, eine solche Karenzierung anzubieten. Ob diese angenommen wird oder nicht entscheidet ausschließlich der Dienstnehmer (Schriftlichkeit der Zustimmungserklärung erforderlich).

Die sogenannte "vorzeitige Ruhestandsversetzung" (Lehrermodell):

Beamte können mit Ablauf des Monats in dem sie ihr 55. Lebensjahr vollenden, einen Antrag zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand stellen, sofern kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Voraussetzungen dieses **vorzeitigen Ruhestands** sind:

- Schriftlicher Antrag des Beamten;
- Abgabe dieses Antrags spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin (frühester Wirksamkeitstermin: Ablauf des Monats in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird);
- Es darf kein wichtiger dienstlicher Grund der Ruhestandsversetzung entgegenstehen.

Der "Karenzurlaub":

Dieses Instrument soll in Hinkunft den Bundesbediensteten eine Möglichkeit für einen eventuellen Umstieg in die Privatwirtschaft erleichtern, und zwar ohne Nachteile für ihre dienstliche Laufbahn. Die für Karenzurlaube gemäß § 75 DBG 1979 oder § 29 VBG 1948 geltenden Bestimmungen werden nämlich insofern modifiziert, als derartige Karenzurlaube für Rechte, die von der Dauer der Dienstzeit abhängen (z. B. Vorrückungen, Amtstitel,...), angerechnet werden

Voraussetzungen dieser **Anrechnung** sind:

- Antritt des Karenzurlaubs in der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2003
- Dauer des Karenzurlaubs mindestens 1 Jahr;
- Gesamtanrechnungsdauer bis zu 5 Jahren;

Die "Abschlagszahlung":

Die neue Regelung der Abschlagszahlung soll Entscheidungen für freiwillige Austritte aus dem Beamtendienstverhältnis erleichtern.

Voraussetzungen dieser **Abschlagszahlung** sind:

- Es muss sich um den Austritt aus einem definitiven Beamtendienstverhältnis handeln;
- Der Arbeitsplatz des Beamten muss auf Dauer aufgelassen werden;
- Keine Zuweisung eines der bisherigen Verwendung entsprechenden gleichwertigen Arbeitsplatzes innerhalb von 2 Monaten nach Auflassung des früheren Arbeitsplatzes;
- Freiwillige Entscheidung des Beamten zum Austritt aus dem Dienstverhältnis.